

## Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

1. Bei Ursachen höherer Gewalt erlischt dieser Vertrag ohne jeglichen Entschädigungsanspruch. Vertragsbruch (z. B. Absage des Veranstalters und/oder der Veranstaltung infolge schlechter Witterung, Besuchermangels, Fehlen von Bewilligungen, ungenügend gesicherter Bühnen usw.) zieht eine Konventionalstrafe in Höhe der vollen Gage nach sich. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
2. Sämtliche durch diesen Vertrag anfallenden gesetzlichen Sozialabgaben und Steuern werden von den Künstlern selbst entrichtet.
3. Die für die Veranstaltung notwendigen Bewilligungen und Abgabe von Urheberrechtsentschädigungen sind Sache des Veranstalters.
4. Bei öffentlichen Anlässen ist der Veranstalter verpflichtet, allfällige Werbeträger der Veranstaltung mit einem Foto und/oder den Namen der Künstler zu versehen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird für jeden übergangenen Künstler eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 200 geltend gemacht.
5. Der Veranstalter ermöglicht den Künstlern das Parken des Fahrzeuges in unmittelbarer Nähe des Eingangs zur Lokalität.
6. Der Veranstalter muss für die Künstler während der ganzen Zeit eine Garderobe und alkoholfreie Getränke zur Verfügung stellen.
7. Die Künstler treten in bühengemässer Garderobe auf. Sie sind verpflichtet, sich in ihren Darbietungen den ortsüblichen Anforderungen anzupassen, die Hausordnung des Veranstalters zu beachten und in jeder Beziehung ihr Bestes zu leisten.
8. Der Veranstalter haftet für die Sicherheit der Instrumente, Anlage und sonstige Ausrüstung der Künstler. Ebenfalls ist er für Schäden, welche durch das Publikum, instabile Bühnen, Überspannung, Regen, Feuer, Diebstahl usw. verursacht werden, verantwortlich.
9. Während der Darbietung dürfen ohne Einwilligung der Künstler keine Ton- und Videoaufnahmen gemacht werden (Ausnahme: Live-Videoprojektion vor Ort). Fotoaufnahmen sind erlaubt, sofern die Künstler dies nicht ausdrücklich untersagen.
10. Wenn nicht anderweitig vereinbart, ist die Gage nach dem Auftritt bar in CHF auszuzahlen.
11. Das Gagengeheimnis wird von beiden Parteien gewahrt.
12. Der unterschriebene Vertrag ist innert 5 Arbeitstagen zurückzuschicken, ansonsten können die Künstler den Vertrag auflösen und für nichtig erklären.
13. Gerichtsstand ist Winterthur.

Neftenbach b. Winterthur, 01. Juli 2006